

c) Entwurf einer Gütevorschrift,

d) Muster des vorgesehenen Informationsmaterials.

(3) Die Bestimmungen des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung finden entsprechende Anwendung.

#### § 5

(1) Bei Eintragung des Gesundheitspflegemittels in das Verzeichnis erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen einen Kennbuchstaben und eine Kennziffer.

(2) Die Kennbuchstaben haben nachstehende Bedeutung:

D = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien zugelassen,

R = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Reformhäusern und Diätlebensmittelgeschäften zugelassen,

K = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Geschäften, in denen kosmetische oder sanitärhygienische Artikel zum Verkauf gelangen, und Friseurgeschäften zugelassen,

L = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Drogerien, Reformhäusern, Diätlebensmittel- und Lebensmittelgeschäften zugelassen.

(3) Steht vor den im Abs. 2 genannten Kennbuchstaben noch der Buchstabe A, so ist das Gesundheitspflegemittel auch für die Abgabe in Apotheken zugelassen.

(4) Die Kennziffer besteht aus folgenden 3 Zahlengruppen:

a) der Nummer des Bezirkes nach der Nomenklatur der Planung, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, in römischen Ziffern\*

b) der laufenden Nummer der Eintragung,

c) den letzten beiden Ziffern des Jahres der Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel.

Die Zahlengruppen sind jeweils durch einen Schrägstrich getrennt.

(5) Kennbuchstaben und Kennziffern sind in der Reihenfolge nebeneinander auf der inneren und äußeren Umhüllung des Gesundheitspflegemittels anzugeben. Sie müssen deutlich lesbar und von einer rechteckigen Umrandung umgeben sein.

(6) Gesundheitspflegemittel zur Anwendung am Tier erhalten keinen Kennbuchstaben. Ihre innere und äußere Umhüllung muß jedoch die Aufschrift „Nur für Tiere“ tragen und ist mit einem grünen Diagonalstreifen von links oben nach rechts unten zu kennzeichnen.<sup>7</sup>

(7) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und des § 19 des Gesetzes sowie des § 11 Absätze 1 und 3 Buchst. d und des § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung finden entsprechende Anwendung.

#### § 6

(1) Das Vorrätighalten und die Abgabe von Gesundheitspflegemitteln an Verbraucher ist nur in Spezialgeschäften entsprechend den Kennbuchstaben zulässig! Dies gilt nicht für Gesundheitspflegemittel zur Anwendung am Tier.

(2) Auf öffentlichen Märkten! auf Straßen und Plätzen, im Hausierhandel oder Versandhandel dürfen Gesundheitspflegemittel nicht angepriesen,- angeboten\* zum Verkauf vorrätig gehalten oder verkauft werden.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und der §§ 8 und 9 Buchst. b des Gesetzes finden entsprechende Anwendung

#### § 7

(1) Werbung, Anpreisung oder Kennzeichnung, die geeignet sind, zur Feststellung oder laienhaften Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder deren Symptomen oder Begleiterscheinungen zu verleiten und mit denen Heilwirkung versprochen werden, sind bei Gesundheitspflegemitteln verboten. Die Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel und die Erteilung einer Preisgenehmigung dürfen nicht zum Zwecke der Werbung ausgenutzt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 5 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 8

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 4, 11 und 28 bis 37 des Gesetzes und die §§ 30, 31, 35 bis 39 der Ersten Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung

#### § 9

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung Gesundheitspflegemittel, die nicht in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel eingetragen sind, herstellt und die Herstellung auch nach diesem Zeitpunkt fortsetzen will, hat bis zum 31. Dezember 1964 einen Antrag nach den Bestimmungen des § 4 zu stellen.

(2) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 innerhalb der genannten Frist gestellt, die Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel jedoch versagt, muß die Herstellung der betreffenden Gesundheitspflegemittel spätestens am 31. Dezember 1965 eingestellt werden. Wird ein fristgemäßer Antrag nicht gestellt, dürfen die betreffenden Gesundheitspflegemittel nach dem 31. Dezember 1964 nicht mehr hergestellt werden.

#### § 10

(1) Die Anordnung Nr. 1 vom 18. März 1961 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 152) gilt in der Fassung des Abs. 2 und der Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1963 (GBl. II S. 72) als Anordnung zu § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung weiter.

(2) In der Anordnung Nr. 1 vom 18. März 1961 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 152)

a) treten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 außer Kraft\*